

SATZUNG

über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser in Zwingenberg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 19. Oktober 1992 (GVBl I S. 534), der §§ 51 Abs. 3 und 55 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. 1 S. 197) und der §§ 42 Abs. 2 und 87 Abs. 2 Nr. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl I S.655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg am 15.09.1994 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Neubau baulicher Anlagen im Sinne der Hess. Bauordnung im gesamten Gebiet der Stadt Zwingenberg.

§ 2 Gegenstand

Zur Schonung des Wasserhaushalts ist für die Toilettenspülung und die Grünflächenbewässerung das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser in Anlagen aufzufangen und zu nutzen, wenn es sich um einen Neubau baulicher Anlagen auf einem unbebauten Grundstück (Bauplatz) handelt oder eine bauliche Erweiterung vorgenommen wird, die mehr als eine Grundfläche von 50 qm aufweist.

§ 3 Gestaltung

Die erforderlichen Maßnahmen können auf der Grundlage der vom Hess. Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten herausgegebenen Empfehlungen zur Nutzung von Regenwasser in der jeweils neusten Fassung getroffen werden. Das Ortsrecht über die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,00 Euro geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Zwingenberg.

§ 5 Befreiung

In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Befreiung aus unbilliger Härte erteilt werden, wenn die nach § 2 und 3 erforderliche Maßnahme bautechnisch nicht oder nur unter äußerst schwierigen Bedingungen realisiert werden kann. Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt (Bergsträßer Anzeiger) in Kraft.

Zwingenberg, den 16. September 1994

DER MAGISTRAT DER
STADT ZWINGENBERG

Bürgermeister